

406 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

13. 7. 1951.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951,
betreffend das Ausmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBI. Nr. 251, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen (Kleinrentnergesetz-Novelle 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Ausmaß der im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, BGBI. Nr. 251, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrentnerunterstützungen monatlich in Schilling
1	von 6.000 K bis 20.000 K	140
2	von mehr als 20.000 K „ 25.000 K	150
3	„ „ 25.000 K „ 30.000 K	160
4	„ „ 30.000 K „ 40.000 K	170
5	„ „ 40.000 K „ 50.000 K	190
6	„ „ 50.000 K „ 60.000 K	210
7	„ „ 60.000 K „ 80.000 K	230
8	„ „ 80.000 K „ 100.000 K	250
9	„ „ „ 100.000 K	270

§ 2. Die im § 1 erwähnten Kleinrentnerunterstützungen gebühren monatlich im vorhinein.

§ 3. Die mit § 3 des Bundesgesetzes vom 25. Oktober 1950, BGBI. Nr. 213 (Kleinrentner-

gesetz-Novelle 1950), festgesetzte Einkommensfreigrenze von 400 S monatlich wird auf 480 S monatlich erhöht.

§ 4. (1) Bei einer künftigen gesetzlichen Änderung des Hauptmietzinses nach § 2 Abs. 1 lit. a des Mietengesetzes erhöhen sich die Kleinrentnerunterstützungen nach § 1 in allen Stufen um den Betrag, der den Lohn(Gehalts)empfängern als Ausgleich für die Mietzinssteigerung geleistet werden wird; um den gleichen Betrag erhöht sich die im § 3 festgesetzte Einkommensfreigrenze.

(2) Der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 sowie der Zeitpunkt, von dem an die erhöhten Kleinrentnerunterstützungen gebühren und die erhöhte Einkommensfreigrenze zu berücksichtigen ist, werden durch Verordnung bestimmt.

§ 5. Der Bund trägt, ebenso wie die Kosten der gesamten Kleinrentnerfürsorge, auch den Aufwand, der durch dieses Bundesgesetz entsteht.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 16. Juli 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß die gemäß § 1 gebührenden Erhöhungen der Kleinrentnerunterstützungen gegenüber den bisherigen Sätzen für Juli 1951 nur zur Hälfte zu leisten sind. Mit diesem Tage verliert das im § 3 erwähnte Bundesgesetz seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das V. Lohn- und Preisabkommen wird eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten eintreten.

Diese Erhöhung bedarf außer für Gehalts- und Lohnempfänger auch für Sozialrentner eines Ausgleiches. Zu den Sozialrentnern gehören im weitesten Sinne auch jene Kleinrentner, die laufende Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz beziehen. Daher ist aus Anlaß des erwähnten Abkommens auch diesen ein Ausgleich zu gewähren.

Zu diesem Zwecke werden die derzeit gültigen Sätze der Kleinrentnerunterstützungen, die durch das Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 213 (Kleinrentnergesetznovelle 1950), festgelegt wurden, ab 16. Juli 1951 einheitlich um je 50 S monatlich mit der Maßgabe erhöht, daß für den Monat Juli 1951 nur die Hälfte dieses Betrages geleistet wird.

Die bisherigen und die geplanten Sätze für diese Unterstützungen sind aus der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Stufe	Gegenwärtiger Ansatz monatlich in Schilling	nunmehriges Ausmaß monatlich in Schilling
1	90	140
2	100	150
3	110	160
4	120	170
5	140	190

Stufe	Gegenwärtiger Ansatz monatlich in Schilling	nunmehriges Ausmaß monatlich in Schilling
6	160	210
7	180	230
8	200	250
9	220	270

Die Kosten für die geplante Maßnahme gehen zu Lasten des Bundes; der Aufwand hiefür beträgt für die Zeit vom 16. Juli bis 31. Dezember 1951 4,400.000 S.

Die Einkommensfreigrenze für den Bezug wiederkehrender Leistungen aus der Kleinrentnerfürsorge beträgt derzeit 400 S im Monat. Sie entspricht nicht mehr dem gegenwärtigen Preisniveau; es ist daher durchaus billig, die Einkommensfreigrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1951 mit 480 S monatlich festzusetzen, zumal auch für den Bezug anderer Sozialrenten höhere Einkommensgrenzen vorgesehen sind. Die Neufestsetzung ist notwendig, damit bei der Überprüfung der Bezugsberechtigung der bereits im Genusse einer Kleinrentnerunterstützung stehenden Personen nicht ungerechtfertigt Einstellungen vorgenommen werden müssen; diese Personen beziehen nämlich vielfach Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, die auf Grund des V. Lohn- und Preisabkommens ebenfalls entsprechend erhöht werden, so daß bei Belassung der bisherigen Einkommensfreigrenze für den Bezug der Kleinrentnerunterstützung eine Benachteiligung dieser Personen eintreten würde.